

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2014, S. 190), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Feuerwehr“ wird geändert in die Formulierung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Haldensleben“.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Formulierung:

Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „endet“ wird ersetzt durch das Wort „entsteht“.
4. Der Titel des in der Anlage zur Satzung befindlichen Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Feuerwehr“ wird geändert in die Formulierung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Haldensleben“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 05.03.2020

in Vertretung

Wendler
stellv. Bürgermeisterin